



HVBG

HVBG-Info 22/1990 vom 27.09.1990, S. 1926 - 1929, DOK 372.11/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) nach eingeschobenem Arztbesuch
auf dem Weg zur Arbeitsstätte - BSG-Urteil vom 12.06.1990
- 2 RU 31/89**

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) nach eingeschobenem Arztbesuch auf dem Weg zur Arbeitsstätte;
hier: BSG-Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 31/89 -
Zu beurteilen war vom BSG der Unfallversicherungsschutz eines klagenden Arbeitnehmers, der vor Beginn seiner Arbeit die Praxis seines behandelnden Arztes um 7.00 Uhr aufgesucht hatte, um sich einer Blutzuckeruntersuchung zu unterziehen. Nachdem er die Praxis gegen 7.25 Uhr verlassen hatte, verunglückte er mit seinem Fahrrad auf einer Wegstrecke, die er nicht zurückgelegt hätte, wenn er den Weg zum Ort der Tätigkeit von seiner Wohnung aus direkt zurückgelegt hätte. Der Kläger vertrat die Auffassung, er habe den Weg zum Ort der Tätigkeit erst von der Arztpraxis aus angetreten, weil sein Aufenthalt dort von erheblicher Dauer gewesen sei. In Übereinstimmung mit den beiden Vorinstanzen hat das BSG in dem hier in Kopie beigefügten Urteil vom 12.6.1990 den Versicherungsschutz verneint. Der Kläger habe seinen Weg zum Ort der Tätigkeit i.S. des § 550 Abs. 1 RVO von seiner Wohnung und nicht erst von der Praxis seines Arztes aus angetreten. Anders als in dem der Entscheidung des BSG vom 27.07.1989 - 2 RU 10/89 - (BAGUV-Rundschreiben Nr. 94/89 vom 12.12.1989 - HV-INFO 1989, S. 2417-2422) zugrunde liegenden Fall sei hier die Dauer des Aufenthaltes in der Arztpraxis - und nur auf diese Dauer komme es an - nicht so erheblich gewesen, daß der vorangegangene Weg eine selbständige Bedeutung erlangte und deshalb nicht in einem rechtlich erheblichen Zusammenhang mit der bevorstehenden Aufnahme der Arbeit an der Arbeitsstätte stand. Für die Erheblichkeit des Aufenthaltes an dem anderen Ort als der Wohnung sei zwar von der höchst-richterlichen Rechtsprechung bislang keine bestimmte Zeitdauer als wesentliches Kriterium festgelegt worden; ein Aufenthalt von weniger als einer halben Stunde reiche aber jedenfalls nicht aus, um dem Weg von der Wohnung zu der Arztpraxis eine unfallversicherungsrechtlich selbständige Bedeutung zu geben.